

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LB250037-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Würsch

Beschluss und Urteil vom 15. Oktober 2025

in Sachen

1. **A.**_____,
2. **B.**_____,
3. **C.**_____,
4. **D.**_____,

Kläger und Berufungskläger

1, 2, 3, 4 vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X._____,

gegen

E._____ [Stiftung],

Beklagte und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Y1._____,

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Y2._____,

betreffend **Erbschaftsklage**

**Berufung gegen einen Beschluss der 2. Abteilung des Bezirksgerichtes
Zürich vom 2. Mai 2025; Proz. CP250004**

Rechtsbegehren:

(act. 7/4/2 S. 21-23, übersetzt in act. 7/4/4 S. 21-23)

Die Kläger beantragen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, dass die kantonale Erbschaftskammer Folgendes verfügt:

In der Hauptsache:

- I. Es sei festzustellen, dass A._____, B._____, D._____, C._____
Eigentümer der Parzelle 1, F._____ [Strasse] 2, ... G._____
[Ortschaft], Los 3 des Stockwerkeigentums auf der Parzelle 4,
F._____ 2, ... G._____, sind.
- II. Es sei festzustellen, dass A._____, B._____, D._____, C._____
Eigentümer der Parzelle 5, H._____ [Strasse] ..., ... I._____
[Ortschaft], Los 6 des Stockwerkeigentums auf der Parzelle 7,
H._____, I._____, sind.
- III. Die E._____ sei zu verpflichten, A._____, B._____, D._____,
C._____ die erworbenen Vermögenswerte, die sie ersatzweise
für die Parzellen Nr. 8, 9, 10, 11 am F._____ 2 in G._____ erwor-
ben haben, zurückzuerstatten.
- IV. Der Grundbuchverwalter des Bezirks G._____ sei anzuweisen,
A._____, B._____, D._____, C._____ als Eigentümer zu Ge-
samthand (Erbengemeinschaft) der Parzellen Nr. 1, F._____ 2,
... G._____, Los 3 des Stockwerkeigentums auf der Parzelle 4,
F._____ 2, ... G._____, und der Parzelle 5, H._____, ... I._____,
Los 6 des Stockwerkeigentums auf der Parzelle 7, H._____, ...
I._____, einzutragen.
- V. Es sei die E._____ zu verpflichten, A._____, B._____, D._____,
C._____ den gesamten verbleibenden Betrag des Verkaufs-
preises der Parzellen Nr. 8, 9, 10, 11 F._____ 2 in G._____, der
nicht für den Erwerb anderer Vermögenswerte aufgewendet
wurde, zurückzuerstatten.

Eventualiter:

- VI. Es sei die E._____ zu verpflichten, A._____, B._____, D._____,
C._____ die Parzelle 1, F._____ 2, ... G._____, Los 3 des Stock-
werkeigentums auf der Parzelle 4, F._____ 2, ... G._____, zu-
rückzuerstatten.
- VII. Die E._____ sei zu verpflichten, A._____, B._____, D._____,
C._____ die Parzelle 5, H._____, ... I._____, Los 6 des Stock-
werkeigentums auf der Parzelle 7, H._____, ... I._____, zurück-
zuerstatten.
- VIII. Die E._____ sei zu verpflichten, A._____, B._____, D._____,
C._____ den Erlös aus dem Verkauf der Parzelle 8, F._____ 2,
... G._____, Los 12 des Stockwerkeigentums auf der Parzelle 4,
F._____ 2, ... G._____ zurückzuerstatten, wobei dieser Erlös

nicht geringer als CHF 100'000 ausfallen darf und sich die Gesuchsteller vorbehalten, diesen Betrag gemäss den im Verlaufe des Verfahrens basierend auf der Beweisabnahme gemachten Präzisierungen zu erhöhen.

- IX. Die E._____ sei zu verpflichten, A._____, B._____, D._____, C._____ den Erlös aus dem Verkauf der Parzelle 9, F._____ 2, ... G._____, Los 13 des Stockwerkeigentums auf der Parzelle 4, F._____ 2, ... G._____, zurückzuerstatten, wobei dieser Erlös nicht geringer als CHF 100'000 ausfallen darf und sich die Gesuchsteller vorbehalten, diesen Betrag gemäss den im Verlaufe des Verfahrens basierend auf der Beweisabnahme gemachten Präzisierungen zu erhöhen.
- X. Die E._____ sei zu verpflichten, A._____, B._____, D._____, C._____ den Erlös aus dem Verkauf der Parzelle 10, F._____ 2, G._____, bildend das Los 14 des Stockwerkeigentums auf Parzelle 4, F._____ 2, ... G._____, zurückzuerstatten, wobei dieser Erlös nicht geringer als CHF 100'000 ausfallen darf und sich die Gesuchsteller vorbehalten, diesen Betrag gemäss den im Verlaufe des Verfahrens basierend auf der Beweisabnahme gemachten Präzisierungen zu erhöhen.
- XI. Die E._____ sei zu verpflichten, A._____, B._____, D._____, C._____ den Erlös aus dem Verkauf der Parzelle 11, F._____ 2, ... G._____, bildend das Los 15 des Stockwerkeigentums der Parzelle 4 an der F._____ 2, ... G._____ zurückzuerstatten, wobei dieser Erlös nicht geringer als CHF 100'000 ausfallen darf und sich die Gesuchsteller vorbehalten, diesen Betrag gemäss den im Verlaufe des Verfahrens basierend auf der Beweisabnahme gemachten Präzisierungen zu erhöhen.

Urteil des Bezirksgerichts:

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 1'500.– (Pauschalgebühr) festgesetzt.

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

3. Die Gerichtskosten (zuzüglich der von den Klägern bezahlten Kosten des Schlichtungsverfahrens in der Höhe von CHF 1'050.–) werden den Klägern unter solidarischer Haftung auferlegt.

4. Die Kläger werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von CHF 500.– (inkl. 8.1 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
5. (Schriftliche Mitteilung).
6. (Rechtsmittel).

Berufungsanträge:

1. *Der Beschluss des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 2. Mai 2025 (CP250004-L/U) sei im Hinblick auf Dispositiv Ziff. 1., 2., 3., und 4. aufzuheben.*
2. *Es sei auf die Klage einzutreten und es sei die Klage zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.*
3. *Es sei den Berufungsklägern für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung zu Lasten der Berufungsbeklagten zuzusprechen und die erstinstanzlichen Gerichtskosten seien der Berufungsbeklagten aufzuerlegen.*
4. *Eventualiter, für den Fall der Abweisung der Rechtsbegehren Ziff. 2 und 3., sei die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.*
5. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Berufungsbeklagten.*

Erwägungen:

I.

1. Zwischen den Parteien bestehen seit mehreren Jahren Erbstreitigkeiten über verschiedene Grundstücke. Auf die Erbschaftsklage der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend Kläger) vom 16. Dezember 2019 traten die Waadtländer Gerichte mangels örtlicher Zuständigkeit nicht ein (Urteil des Waadtländer Appellationsgerichts vom 8. Juli 2024, act. 7/4/10). Daraufhin reichten die Kläger am 9. August 2024 die originale Erbschaftsklage vom 16. Dezember 2019 zusammen mit der Klagebewilligung des *Juge déléguée de la Chambre patrimoniale cantonale* (Schlichtungsbehörde) vom 30. Oktober 2019 dem Bezirksgericht Zürich ein, wel-

ches dafür das Verfahren mit der Geschäftsnummer CP240007 (nachfolgend Erstverfahren) eröffnete.

2. Mit Eingabe vom 20. Februar 2025 reichten die Kläger die Klageschrift vom 16. Dezember 2019 nochmals beim Bezirksgericht Zürich ein und legten diesmal eine Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 7 + 8, vom 12. November 2024 bei (act. 7/1 ff.). Die Vorinstanz eröffnete daraufhin das Verfahren mit der Geschäftsnummer CP250004 (nachfolgend Zweitverfahren). Die Kläger begründeten das Vorgehen damit, die zweite Klage werde aus Gründen der anwaltlichen Sorgfaltspflicht für den Fall erhoben, dass das Bezirksgericht Zürich und die nachfolgenden Instanzen im Erstverfahren zum Schluss kommen sollten, die Klagebewilligung des *Juge déléguée de la Chambre patrimoniale cantonale* vom 30. Oktober 2019 sei ungültig (act. 7/2 Rz. 3).

3. Mit Beschluss vom 2. Mai 2025 trat das Bezirksgericht Zürich im Erstverfahren auf die Klage mangels (passiver) Prozessführungsbefugnis der Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend Beklagte) nicht ein. Mit Beschluss gleichen Datums trat es auch auf die Erbschaftsklage im Zweitverfahren nicht ein (act. 4/2 = act. 6 [Aktenexemplar] = act. 7/8).

4.

4.1. Mit Eingabe vom 8. Juli 2025 erhoben die Kläger gegen den vorinstanzlichen Entscheid im Zweitverfahren Berufung, woraufhin die Kammer das vorliegende Berufungsverfahren anlegte. Mit Eingabe vom 10. Juli 2025 liessen die Kläger auch den Nichteintretensbeschluss vom 2. Mai 2025 im Erstverfahren anfechten. Jene Berufung wird bei der Kammer unter der Geschäftsnummer LB250038 behandelt.

4.2. Die Kläger beantragen im vorliegenden Berufungsverfahren, welchem das Zweitverfahren zugrunde liegt, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben, auf die Erbschaftsklage vom 16. Dezember 2019 sei einzutreten und das Verfahren sei zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (act. 2 S. 2). Zugleich stellen sie zahlreiche prozessuale Anträge (act. 2 S. 2 f.). Die vorinstanzlichen Akten des Zweitverfahrens wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 7/1-

11). Mit Verfügung vom 10. Juli 2025 wurde den Klägern Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von einstweilen Fr. 5'000.– und der Beklagten Frist zur Stellungnahme zu den prozessualen Anträgen 1 und 2 angesetzt. Ausserdem wurde die Prozessleitung an die Referentin delegiert (act. 8). Der Vorschuss ging am 17. Juli 2025 ein (act. 10). Mit Eingabe vom 21. Juli 2025 nahm die Beklagte zu den prozessualen Anträgen 1 und 2 Stellung (act. 12). Die Kläger liessen sich zur Stellungnahme mit Eingabe vom 9. September 2025 vernehmen (act. 18), welche der Beklagten mit dem heutigen Entscheid zur Kenntnisnahme zuzusenden ist. Weiterungen sind nicht erforderlich, das Verfahren ist spruchreif. Die Akten des bei der Kammer hängigen Parallelprozesses LB250038, einschliesslich der erstinstanzlichen Akten des Erstverfahrens, liegen der Kammer vor.

II.

1. Der angefochtene Beschluss stellt einen Endentscheid im Sinne von Art. 308 Abs. 1 Bst. a ZPO dar. Dagegen steht die Berufung zur Verfügung, sofern der Streitwert Fr. 10'000.– übersteigt. Dieses Erfordernis ist vorliegend erfüllt (vgl. act. 2 Rz 6 f.). Die Berufungsschrift enthält überdies Anträge sowie eine Begründung und wurde innert 30-tägiger Rechtsmittelfrist eingereicht (act. 5/1 f. und 7/9, Art. 311 ZGB). Die Berufungskläger sind durch den vorinstanzlichen Entscheid beschwert und zur Berufung legitimiert. Sie leisteten den Kostenvorschuss fristgerecht (act. 9 f.). Auf die Berufung ist daher einzutreten.

2.

2.1. Die Kläger stellen mit der Berufung folgende prozessualen Rechtsbegehren (act. 2 S. 2 f.):

1. *Es sei die Klage ohne weitere Prüfung, insbesondere ohne weitere Prüfung der passiven Prozessführungsbefugnis der Beklagten, direkt an die Vorinstanz zurückzuweisen und die Vorinstanz sei anzuweisen, das Verfahren zu sistieren, bis zur rechtskräftigen Erledigung des Erstverfahrens, welches beim Bezirksgericht Zürich unter der Geschäfts-Nr. CP240007-L geführt wurde (gegen den Nichteintretensentscheid in diesem Verfahren wird ein Rechtsmittel eingelegt).*

2. *Eventualiter zu Ziff. 1, für den Fall, dass das Obergericht die Frage der passiven Prozessführungsbefugnis auch im Rahmen des vorliegenden Berufungsverfahrens zu prüfen gedenkt, sei das Verfahren zu sistieren, bis ein rechtskräftiger diesbezüglicher Entscheid im Verfahren betreffend Erstprozess mit der Geschäfts-Nr. CP240007-L (bzw. mit der noch nicht bekannten Geschäftsnummer des Obergerichts) vorliegt.*
3. *Subeventualiter zu Ziff. 1, seien die Akten des Erstverfahrens beim Bezirksgericht Zürich mit der Geschäfts-Nr. CP240007-L, bzw. des Berufungsverfahrens gegen den Beschluss vom 2. Mai 2025 im Verfahren CP240007-L beim Obergericht beizuziehen.*
4. *Es sei nach einer allfälligen Aufhebung der Verfahrenssistierung gemäss Antrag Ziff. 1 hiervor das Anhängig machen des Schlichtungsgesuches vom 21. August 2019 und der Erbschaftsklage vom 16. Dezember 2019 zuhanden des Juge déléguée de la Chambre patrimoniale cantonale des Kantons Waadt zu bestätigen.*
5. *Auf die Erhebung eines Gerichtskostenvorschusses für das vorliegende Verfahren sei einstweilen zu verzichten, eventualiter sei dieser Vorschuss auf einen Betrag von höchstens CHF 5'000 festzusetzen.*
6. *Es sind die Akten der Vorinstanz mit der Geschäfts-Nr. CP250004-L beizuziehen.*

2.2. Zur Begründung der prozessualen Anträge bringen die Kläger in der Berufung vor, das Verfahren sei aus prozessökonomischen Gründen ohne Prüfung der passiven Prozessführungsbefugnis der Beklagten direkt an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Anweisung, das Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Erstverfahrens zu sistieren. Das vorliegende Verfahren sei nur fortzuführen, wenn das Erstverfahren wegen ungültiger Klagebewilligung scheitern sollte, die anderen Prozessvoraussetzungen, inklusive die passive Prozessführungsbefugnis, jedoch vorlägen. Sollte das Obergericht die Frage der passiven Prozessführungsbefugnis prüfen wollen, obwohl diese Frage auch Gegenstand des Erstverfahrens sei, sei das vorliegende Berufungsverfahren zu sistieren, bis die Frage der passiven Prozessführungsbefugnis im Erstverfahren rechtskräftig entschieden sei (act. 2 Rz 10 ff.).

In ihrer Stellungnahme zur diesbezüglichen Stellungnahme der Beklagten (act. 12) führen die Kläger im Weiteren aus, das Zweitverfahren diene einzig dazu, eine Rechtshängigkeitslücke zu vermeiden. Es gehe in diesem Verfahren nicht darum, Rechtsfragen zu klären. Der prozessuale Antrag 1 sei im Zusammenhang mit ihren Berufungsanträgen in der Sache zu lesen, weshalb darin auch der Antrag auf Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids im Zweitverfahren eingeschlossen sei. Primär soll das "Zweitgericht" die Sache pendent halten. Die Sistierung sei zweckmässig, um einen rechtskräftigen Entscheid im Erstprozess über die Frage der passiven Prozessführungsbefugnis der Beklagten abzuwarten. Da die Vorinstanz einen Nichteintretensentscheid gefällt habe, könne die Berufungsinstanz auch kassatorisch entscheiden (act. 18).

2.3. Die Beklagte lehnt die beantragten Sistierungen in ihrer Stellungnahme ab. Sie wendet ein, nachdem das erstinstanzliche Zweitverfahren mit einem Nichteintretensentscheid beendet worden sei, bestehe kein Raum für eine Sistierung des Zweitverfahrens vor Vorinstanz. Ausserdem verlange die Zivilprozessordnung für eine Rückweisung zwingend eine Beurteilung der Sache durch die Berufungsinstanz. Der prozessuale Antrag 1 betreffend direkte Rückweisung sei mit dem geltenden Recht nicht in Einklang zu bringen. Gegen den prozessualen Antrag 2 (Eventualantrag) trägt die Beklagte vor, das vorliegende Verfahren sei nicht vom Ausgang eines anderen, insbesondere nicht vom Ausgang des Erstverfahrens, abhängig. Die Kläger hätten in der gleichen Sache zwei parallele Verfahren zum gleichen Streitgegenstand anhängig gemacht. Im Sinne einer beförderlichen Erledigung der Angelegenheit sei das Zweitverfahren ordnungsgemäss fortzuführen. Der prozessuale Eventualantrag 2 sei abzuweisen (act. 12 S. 2 f.).

2.4. Zum prozessualen Antrag 1 betreffend direkte Rückweisung ist zu berücksichtigen, dass die Berufung ein reformatorisches Rechtsmittel darstellt. Gemäss Art. 318 Abs. 1 Bst. c ZPO kann die Berufungsinstanz die Sache nur zurückweisen, wenn (1.) ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde oder (2.) der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist. Beides setzt eine materielle Befassung der Berufungsinstanz mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid voraus, worauf die Beklagte zutreffend hinwies. Entgegen den Klägern hat sich die

Berufungsinstanz also mit der vorinstanzlichen Begründung auseinander zu setzen, unabhängig davon, ob sie den angefochtenen Entscheid aufhebt und die Sache an die Vorinstanz zurückweist oder einen reformatorischen Entscheid fällt. Dies gilt auch, wenn die Erwägungen im angefochtenen Entscheid ausschliesslich das Vorliegen einer Prozessvoraussetzung betreffen und die Vorinstanz einen Nichteintretensentscheid fällt. In diesem Fall hat die Berufungsinstanz anhand der berufungsweise vorgebrachten Einwände zu prüfen, ob die Vorinstanz die Prozessvoraussetzung zu Recht verneinte und auf die Klage nicht eintrat. Eine direkte Rückweisung an die Vorinstanz "ohne weitere Prüfung" ist damit nicht zulässig. Nichts anderes ergibt sich aus den von den Klägern zitierten Entscheiden des Bundesgerichts und des Zürcher Obergerichts (act. 18 Rz 4), welche beide andere Fragen betrafen. Im angeführten Bundesgerichtsentscheid ging es primär um die Frage, ob identische Klagen vorlagen. Das Bundesgericht hielt schliesslich obiter fest, das Kantonsgericht habe nicht gegen Bundesrecht verstossen, indem es die Zweitklage sogleich (d.h. ohne Sistierung) für unzulässig erklärt habe. Es stellte klar, dass die Anhebung des Zweitverfahrens keinen Grund für eine Sistierung des Erstverfahrens darstelle. Vielmehr verhindere die auf dem Grundsatz des zeitlichen Vorrangs beruhende Einrede der Rechtshängigkeit eine Sistierung (BGer 4A_141/2013 vom 22. August 2013 E. 2.2.4). Der genannte Entscheid des Zürcher Obergerichts betraf die Frage, ob eine identische Klage vorlag, wenn nach dem Schlichtungsverfahren gemäss altrechtlicher Zivilprozessordnung des Kantons Basel Landschaft (Erstverfahren) die Weisung für eine identische Klage noch gültig war und damit bei Klageeinleitung der Zweitklage noch offen war, ob das basellandschaftliche Verfahren überhaupt fortgeführt oder ob eine allfällige Litispendenz wieder dahinfallen würde (ZR 111/2012 S. 217 f. Nr. 75 [recte 73]). Darum geht es hier nicht, weshalb die Kläger auch aus diesem Entscheid nichts für sich ableiten können. Der prozessuale Antrag 1 ist folglich abzuweisen.

2.5.

2.5.1. Was den prozessualen Eventualantrag (Sistierung des Berufungsverfahrens) betrifft, liegt der Entscheid über die Sistierung gemäss Art. 126 Abs. 1 ZPO im Ermessen des Gerichts. Die Sistierung ist nur gerechtfertigt, wenn sie im kon-

kreten Fall zweckmässig ist. Aus dem Beschleunigungsgebot (Art. 29 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 124 Abs. 1 ZPO) ergibt sich, dass ein einmal eingeleitetes Verfahren ohne Verzögerung bzw. zügig durchzuführen ist. Dem widerspricht die Sistierung des Verfahrens. Sie setzt deshalb einen triftigen, *objektiven* Grund voraus, der die Fortsetzung des Verfahrens (faktisch) verunmöglicht oder unzweckmässig macht. Es ist im Rahmen einer Abwägung das Interesse an der Sistierung dem gegenteiligen Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens resp. der beförderlichen Prozesserledigung gegenüberzustellen (u.a. BK ZPO-FREI, Art. 126 N 1; ZK ZPO-STAEHELIN, Art. 126 N 3 f.; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 126 N 2).

2.5.2. Nachdem der *Cour d'Appel Civile* des Kantons Waadt am 8. Juli 2024 die Berufung gegen den erstinstanzlichen Nichteintretensentscheid abgewiesen hatte (act. 7/4/10), entschieden die Kläger, die Erbschaftsklage gestützt auf Art. 63 ZPO innert eines Monats direkt beim Bezirksgericht Zürich d.h. ohne Durchführung eines Schlichtungsverfahrens einzureichen. Wenn die Kläger später bei der Schlichtungsbehörde am Zürcher Gerichtsstand ein Schlichtungsbegehren in derselben Sache zur allfälligen Behebung einer möglicherweise falschen direkten Klageeinreichung stellen und in der Folge ein zweites, identisches Verfahren beim gleichen Bezirksgericht anheben, wird dadurch gerade kein Grund für die Sistierung des Zweitverfahrens geschaffen (vgl. vorstehende E. 2.4 zu BGer 4A_141/2013 vom 22. August 2013 E. 2.2.4). Die Sistierung des Zweitverfahrens läge in diesem Fall einseitig im Interesse der Kläger, was freilich keinen Grund darstellt, der die Fortführung des Zweitverfahrens objektiv unzweckmässig machte. Auch der Eventualantrag ist daher abzuweisen.

2.5.3. Demnach ist das Berufungsverfahren fortzuführen. Da wie nachstehend erläutert sogleich ein Endentscheid ergeht, die Kammer die vorinstanzlichen Akten des Zweitverfahrens (CP250004) von Amtes wegen beigezogen hat, ihr auch die Akten des Berufungsverfahrens LB250038, einschliesslich der erstinstanzlichen Akten (CP240007), vorliegen und die Kläger den verlangten Kostenvorschuss geleistet haben, ist das schutzwürdige Interesse an der Behandlung der prozessualen Anträge 3 - 6 entfallen. Diese Begehren sind daher abzuschreiben.

3.

3.1. Die Vorinstanz trat auf die Klage mit der folgenden Begründung nicht ein: Da derselbe Streitgegenstand zwischen den Parteien bereits vor dem gleichen Gericht hängig sei, wäre an sich zu prüfen, ob die vorliegende Klage unter dem Gesichtspunkt der anderweitigen Litispendenz gemäss Art. 59 Abs. 2 Bst. d ZPO zulässig sei. Diese Frage könne jedoch offen gelassen werden, weil im Erstverfahren ein Nichteintretensentscheid infolge fehlender Prozessführungsbefugnis der Beklagten ergehe. Es könne diesbezüglich vollumfänglich auf die dortigen Erwägungen verwiesen werden (act. 6 E. 3). Die Vorinstanz trat daher auf die Klage mangels der Prozessvoraussetzung von Art. 59 Abs. 2 Bst. c ZPO (Prozessführungsbefugnis) nicht ein.

3.2. Die Berufungsinstanz kann den angefochtenen Entscheid vollständig in allen Rechts- und Sachfragen überprüfen und den angefochtenen Entscheid im Rahmen der vorgetragenen Berufungsgründe mit voller Kognition komplett neu beurteilen (u.a. OFK-GEHRI, Art. 310 N 3, BGE 124 III 413 E. 2.2.4). Aufgrund der umfassenden Kognition ist die Berufungsinstanz nicht an die im Berufungsverfahren vorgebrachten Argumente der Parteien oder an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden, weshalb sie die Berufung auch mit abweichenden Erwägungen und gestützt auf andere Rechtsnormen gutheissen oder abweisen kann (u.a. SHK ZPO-REETZ, Art. 310 N 6, DIKE ZPO-BLICKENSTORFER, Art. 310 N 6).

3.3. Als (negative) Prozessvoraussetzung setzt Art. 59 Abs. 2 Bst. d ZPO voraus, dass die Sache nicht anderweitig rechtshängig ist (sog. Litispendenz). Die Rechtshängigkeit bewirkt nach Art. 64 Abs. 1 Bst. a ZPO, dass der Streitgegenstand zwischen den gleichen Parteien nicht anderweitig rechtshängig gemacht werden kann (Sperrwirkung). Insbesondere geht es darum, unnötige Verfahren sowie allfällig sich widersprechende Urteile zu vermeiden, indem derselbe Streitfall zwischen denselben Parteien Gegenstand mehrerer gleichzeitiger Prozesse wird. Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Voraussetzung der fehlenden Rechtshängigkeit erfüllt ist. Es gilt die eingeschränkte (asymmetrische) Untersuchungsmaxime, wonach das Gericht nicht nach Tatsachen zu forschen hat, die für das Vorhandensein der Prozessvoraussetzungen sprechen (DIKE-Komm-ZPO-ERK, Art. 60 N 1, BGer

4A_229/2017 E. 3.3.2; BGer 4A_249/2024 vom 4. März 2025 E. 2.1 f., 4A_248/2024 vom 4. März 2025 E. 5.2.1).

3.4. Die Einreichung eines Schlichtungsgesuchs oder einer Klage bei Gericht begründet Rechtshängigkeit (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Die Rechtshängigkeit tritt mit der ersten prozesseinleitenden Handlung ein, mit welcher eine Partei die staatlichen Rechtspflegeorgane anruft. Sie tritt unabhängig vom Vorliegen der Prozessvoraussetzungen ein (ZK ZPO-SEILER, Art. 62 N 21, OFK ZPO-MORF, Art. 62 N 6; BGer 4A_592/2013 E. 3.2, BGE 140 II 298 E. 5.2 und BGE 142 III 782 E. 3.1.3.1). Die Kläger führen selber aus, die identische Erbschaftsklage vom 16. Dezember 2019, welche sie am 9. August 2024 (direkt) der Vorinstanz eingereicht hatten, am 20. Februar 2025 nach Durchlaufen des Schlichtungsverfahrens in Zürich nochmals bei der Vorinstanz erhoben zu haben (act. 7/2 Rz 2 f.). Die Voraussetzung der (doppelten) Identität der beiden Verfahren, nämlich der Identität der Parteien und der Identität des Streitgegenstands, ist damit ohne weiteres erfüllt (act. 7/2 Rz 14). Die Kläger äussern sich in ihrer Berufung nicht zum genauen Zeitpunkt, wann sie das Schlichtungsgesuch beim Friedensrichteramt der Kreise 7 & 8 der Stadt Zürich einreichten. Der Klageschrift ist allerdings zu entnehmen, dass sie die Klage im Erstverfahren am 9. August 2024 bei der Vorinstanz (act. 7/2 Rz 2; vgl. auch LB250038 act. 8/1 S. 1) und das Schlichtungsgesuch am 12. August 2024 beim Friedensrichteramt einreichten; das Schlichtungsgesuch ging beim Friedensrichteramt am 14. August 2024 ein (act. 7/1 S. 5, 7/2 Rz 3). Damit war das Erstverfahren bei der Vorinstanz vor dem Schlichtungsverfahren im Zweitverfahren rechtshängig. Der Zweitklage stand daher die Sperrwirkung der Erstklage entgegen. Es fehlte demnach im Zweitverfahren aufgrund anderweitiger Litispendenz an der Prozessvoraussetzung von Art. 59 Abs. 2 Bst. d ZPO. Die Vorinstanz trat somit im Ergebnis zu Recht auf die Klage im Zweitverfahren, welches diesem Berufungsverfahren zugrunde liegt, nicht ein. Unter diesen Umständen ist nicht mehr zu prüfen, ob die Vorinstanz die Prozessführungsbefugnis der Beklagten zu Recht verneinte. Die Berufung ist demnach abzuweisen.

4. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit. Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 539'500.– sowie in Berücksichtigung des mässigen Zeitauf-

wandes und der ebenfalls mässigen Schwierigkeit des Falles ist die Gebühr im Berufungsverfahren gestützt auf §§ 4 Abs. 2, 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 2'500.– festzusetzen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss den Klägern solidarisch aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO). Die Gerichtskosten sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen; der restliche Vorschuss (Fr. 2'500.–) ist den Klägern zurückzuerstatten.

Eine Parteientschädigung ist im Berufungsverfahren nicht zuzusprechen: den Klägern nicht, weil sie unterliegen, und der Beklagten nicht, weil ihr keine zu entschädigenden Aufwände entstanden sind bzw. sie für ihre Stellungnahme zu den prozessualen Anträgen der Kläger keine Entschädigung verlangt hat (vgl. art. 11 und 12).

Es wird beschlossen:

1. Die prozessualen Anträge 1 und 2 werden abgewiesen.
2. Die prozessualen Anträge 3 - 6 werden abgeschrieben.
3. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'500.– festgesetzt und den Berufungsklägern solidarisch auferlegt. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden mit dem geleisteten Vorschuss von Fr. 5'000.– verrechnet; der Überschuss (Fr. 2'500.–) wird den Berufungsklägern zurückerstattet, unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsrechts des Staates.
3. Es wird im zweitinstanzlichen Verfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsbeklagte unter Beilage des Doppels der Berufungsschrift samt Beilagenverzeichnis und Beilagen (act. 2 und 4/2-14) und eines Doppels von act. 18, sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 539'500.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Lichti Aschwanden

lic. iur. K. Würsch

versandt am: